



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/132/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Deutsche Flugsicherung Anlagenschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (Anlagenschutz) vom 18.7.2023

Die Konzentrationsfläche im Süden von Neufahrn liegt in der Nähe des Flughafens München. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Windenergieanlagen Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch hierzu keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist die Flugsicherung erneut zu beteiligen um in der Abstimmung des konkreten Einzelfalls bestimmen zu können, welche Windkraftanlagen möglich sind.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)